## Frage 6 der BiP an die Lübecker Senatoren:

Wieso werden in der Beschlussvorlage zum städtebaulichen Konzept die Kosten der Altlastenbeseitigung mit 0 (Null) € angesetzt, obwohl bereits mehrere Fundstellen nachgewiesen sind und weitere Untersuchungen empfohlen werden?

Die Hansestadt Lübeck hat sich gemäß § 8 Ziff. 2 bis 3 des Kaufvertrages verpflichtet, die Kosten für eine evtl. erforderlich werdende Beseitigung von Altlasten bzw. Bodenverunreinigungen zu übernehmen. Dazu wurden Bodengutachten in einer Größenordnung von ca. 26.770 EUR in Auftrag gegeben, die durch Fördermittel in Höhe von 16.854,86 EUR refinanziert wurden. Die Gutachten haben insbesondere örtlich begrenzte Bodenverunreinigungen im Bereich der Bunkerstation bzw. Schiffstankstelle nachgewiesen. Die zu ergreifenden Beseitigungsmaßnahmen sind beschrieben worden, Kostengrößen aber nicht. Zur genauen Eingrenzung des zu sanierenden Bereichs werden noch weitere Sondierungen empfohlen. In den Gutachten war grundsätzlich angeregt worden, bei den zukünftigen Erd- und Bodenarbeiten Bodenproben zu nehmen um festzustellen, ob und inwieweit beseitigungspflichtiger Aushub gesondert zu deponieren ist, und um die Transportkostenerschwernisse wie auch die Deponiegebühren beziffern zu können.

Der Bereich 2.280 hat gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt mündlich auf die vertragliche Nebenpflicht der Priwall Waterfront AG verwiesen, die eine Mitteilungspflicht von Altlastenfunden vorschreibt. Sollten erst im Zuge der Baumaßnahmen beseitigungspflichtige
Altlasten festgestellt werden, könnte ein evtl. Rücktritt der Hansestadt Lübeck vom Kaufvertrag Schadensersatzansprüche der Priwall Waterfront AG auslösen.